

Stromabkommen

21.10.2025

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?	Der VSE unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU, insbesondere im Strombereich. Diese sind für die langfristige Versorgungssicherheit, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung.
2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?	<p>Der VSE befürwortet das Stromabkommen. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat hat der VSE seine Anforderungen an ein Stromabkommen formuliert (vgl. Forderungen VSE). Diese Anforderungen betrachtet der VSE als erfüllt.</p> <p>Trotzdem sind mit dem Stromabkommen für die Branche verschiedene Herausforderungen und kritische Aspekte verbunden, wie ein gewisser Souveränitätsverlust. Insbesondere folgende Punkte des Abkommens möchte der VSE explizit hervorheben:</p> <p>Integrationsmethode: Die Strombranche muss in vergleichsweise kurzer Zeit, die vom Stromabkommen betroffenen umfangreichen und über Jahre entwickelten Rechtsakten der EU direkt umsetzen.</p> <p>Stimmrecht: Als Nicht-EU-Staat kann die Schweiz bei der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts zwar mitgestalten (sog. <i>Policy Shaping</i>), was sehr wichtig ist, hat aber kein Mitentscheidungs- und Stimmrecht.</p> <p>Überwachung: Insgesamt dürfte sich mit dem Stromabkommen eine deutlich strengere Überwachung der Strombranche ergeben, die zunächst vor allem Kosten verursachen wird. Beispielsweise werden die Befugnisse von ACER innerhalb der EU schrittweise erweitert. Es ist also denkbar, dass künftig ACER auch Sanktionskompetenzen in der Schweiz erhalten wird.</p> <p>Langfristverträge: Mit dem Stromabkommen wird der Vorrang der Langfristverträge mit einer finanziellen Kompensation ersetzt. Die Laufzeit der finanziellen Kompensation ist aber wesentlich kürzer als die Laufzeit vieler LTC. Dadurch werden Investitions- und Bestandsschutz der LTC-Halter nur teilweise gewahrt. Zudem gibt es einen methodisch falschen Volumenabschlag. Auch müssen die LTC-Halter die Lieferung des Stroms in die Schweiz nachweisen, um eine finanzielle Kompensation zu erhalten, wobei dieser Nachweis unnötig (bei positiven Spread CH-FR passiert dies sowieso) und mit der Markt-Kopplung auch nicht sinnvoll möglich ist.</p> <p>Marktkopplung: Die Schweiz muss unmittelbar nach Inkrafttreten des Stromabkommens den Wettbewerb für Strombörsen öffnen, was eine unmittelbare rechtliche und operative Angleichung zwischen den EVU und den NEMOS erfordert. Diese Angleichung braucht Zeit, sodass der parallel umzusetzende Marktkopplungsprozess, welcher ebenfalls sehr zeitintensiv ist, verlangsamt wird. Die Marktkopplung wird zudem durch ein nicht effizientes und nicht etappenweises Vorgehen zusätzlich verlangsamt.</p>

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?	<p>Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es bei der inländischen Umsetzung Freiheiten, die zwingend ausgeschöpft werden müssen.</p> <p>Der VSE lehnt die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab. Es braucht eine schlanke, praktikable und marktgerechte Regulierung im Strombereich. Zusätzliche nationale Auflagen über die EU-Vorgaben hinaus – einen sogenannten «Swiss Finish» –, die keinen Mehrwert bringen, lehnt er strikt ab, da sie die Effizienz des Schweizer Strommarkt beeinträchtigen würden. Insbesondere bei der vollständigen Marktöffnung und der Grundversorgung sollen Vorgaben auf das Wesentliche beschränkt bleiben. Eine zentrale Abnahmestelle für die Produktion aus kleinen Erzeugungsanlagen sowie klare, realistische Übergangsfristen sind essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung. Kritisch sieht er auch die aktuelle Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, welche über die EU-Bestimmungen hinaus gehen und zu ineffizienten Strukturen und dem Verlust von Synergien führen. Zudem betont der VSE die Bedeutung von Branchenstandards zur Ausgestaltung der neuen Regelungen und fordert, dass die Strombranche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aktiv in die Umsetzung eingebunden wird.</p> <p>Laut dem Faktenblatt Strom ist vorgesehen, dass die Umsetzung der zweiten Etappe des Stromabkommens drei Jahre nach Abschluss der ersten Phase erfolgt. Diese beinhaltet zusätzliche Aspekte der Markt- sowie Netzregulierung. Es ist wichtig, dass auch die wesentlichen Inhalte dieses zweiten Massnahmenpakets zeitnah mit der Branche und weiteren relevanten Stakeholdern geteilt werden.</p>
4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?	<p>Der VSE ist von den Vorteilen des Stromabkommens überzeugt. Jedoch lehnt er die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab.</p> <p>Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die Überarbeitung und die weitergehenden Diskussionen ein. Die abschliessende Beurteilung des Gesamtpakets nimmt der VSE nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vor.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom	AG Erneuerbare Energien Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	AG Erneuerbare Energien

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.	23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.	1 <u>Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten</u> . Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt. a. streichen b. streichen	Die Minimalvergütung darf nicht zulasten der Grundversorger gehen, da sie bei Überschüssen zu Verlusten bei den Grundversiegern führt. Der VSE begrüßt daher, dass die Minimalvergütung nicht mehr vom Grundversorger bezahlt werden muss. Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Marktoffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden, da die Grundversorgung im Wettbewerb steht und ein Wechsel der Kunden zu alternativen Anbietern erfolgt. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten für Elektrizität und Herkunftsachweise solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die zentrale Abnahmestelle würde die Energie und HKN unmittelbar am Markt platzieren. Eine Abnahmepflicht für HKN dürfte die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Die zentrale Stelle kann die HKN via Auktionen veräussern. Laut eigener Auswertung der <u>Pronovo-HKN-Cockpit 2023</u> Rohdaten sind im Produktionsjahr 2023 total 13.2 TWh CH-HKN verfallen, wobei rund 9.9 TWh CH-Kern, 1.9 TWh CH-Wasserkraft und 1.4 TWh CH-PV entsprechen. Dieser Verlust könnte so vermindert werden.
1 ^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.		1 ^{ter} (neu) <u>Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</u>	Im Zuge der Marktoffnung ist es geboten, die verdeckte Förderung durch die Grundversorgung abzuschaffen. Die anfallenden Kosten sind transparent darzustellen (z.B. Bewirtschaftungsentgelt). Die direkte Förderung der Kleinanlagen durch die Einmalvergütung bleibt unangetastet. Zudem besteht weiterhin
1 ^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. 1 ^{quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte. 2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.	2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes: a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.	2 <u>Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</u> a. <u>Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</u> b. <u>Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</u>	

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
3 Die nach den Absätzen 1-1 ^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen. 4 Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.	3 Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.	3 Die Absätze 1 und 2 <u>1^{ter}</u> sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) <u>und am System der gleitenden Marktpreämie (Art. 29a)</u> teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.	<p>die Möglichkeit, die lokal produzierte Elektrizität selbst zu verbrauchen oder durch die Bildung eines ZEVs, vZEVs oder einer LEG zu vermarkten. Sollte keine zentrale Abnahmee- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiokosten vorzusehen (Die Ausgestaltung könnte sich an Art. 26 EnFV orientieren).</p> <p>Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird ausdrücklich begrüßt und stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines liberalisierten Marktes dar. Der Bundesrat hat dabei den maximal zulässigen Wert der EU gewählt. Aus systemischer Sicht wäre es jedoch ratsam, den Schwellenwert zunächst weiter abzusenken (beispielsweise auf 100 kW) und diesen im Zeitverlauf sukzessive auf null zu reduzieren. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.</p> <p>Zu 1^{ter}: Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen, da es eine zentrale Abnahmestelle geben soll. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörsen für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Dies müsste in Zukunft auf den Viertelstundenpreis angepasst werden. Auf Stufe Gesetz ist es ausreichend, von Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung zu sprechen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Aktuell können gemäss dem Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision vom 21.02.2024 Anlagen bis 3 MW, die an der gleitenden Marktprämie (nach Art. 29a) teilnehmen, alternativ zur Direktvermarkung auch die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen. Dies sollte ausgeschlossen werden.
	<p>Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen <u>mit einer Leistung ab 150 kW</u>, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Künftig werden auf dem Day-Ahead-Markt Strompreise viertelstündlich ermittelt. Es erschliesst sich nicht, warum die Negativpreisregel grosszügiger ausfallen sollte als der Marktpreis es indiziert. In Deutschland werden beispielsweise künftig auch die viertelstündlichen Marktpreise für die Negativpreisregel verwendet (s. §51 EEG 2023).</p> <p>Die Produktion hat bei einer Einspeisung bei einem Preis von null Rp./kWh keinen ökonomischen Wert, wobei dann trotzdem eine Prämie ausbezahlt würde. Dies würde den Netzzuschlagsfonds belasten. Insofern sollten auch bei Preisen von null Rp./kWh keine Prämien ausbezahlt werden. Diese Regelung besteht auch in einem italienischen Fördersystem (Fer X Transitorio, Art. 11 Abs. 6b und 7).</p> <p>Die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 ist nicht erforderlich, da bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrösse für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.</p>
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} ^{2bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 33a Abs. 2^{bis} ^{2bis} Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen <u>mit einer Leistung ab 150 kW</u>, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Begründung zum Marktpreis siehe Art. 29d Abs. 4.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 35 Erhebung und Verwendung		Art. 35 Erhebung und Verwendung 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.	Als Ergänzung zu Art. 15 sollte auch Art. 35 ergänzt werden. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen (vgl. oben).
	Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern: a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.		
Art. 46b⁹⁹ Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten		7 (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten im Markt</u>	Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferanten referenzieren kann. Ohne Referenzstromabsatz keine Zielvorgabe und demzufolge können/müssen die Elektrizitätslieferanten auch keine Massnahmen ergreifen. Sie haben somit keine Kosten für Effizienzmassnahmen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Art. 1 Abs. 2 Bst. c		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für: a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen; b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.	2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für: c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.		
Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten: b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen;	Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten: b ^{bis} . Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger <u>Grundversorgung</u> auch als Stromproduzent, Stromhandler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	 b ^{bis} . Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der <u>Grundversorger</u> <u>Grundversorgung</u> auch als Stromproduzent, Stromhandler, <u>Unabhängiger Aggregator</u> , Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann; j. (neu) <u>Unabhängiger Aggregator</u> : Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.	Zu Bst. b ^{bis} : Die Definition macht Sinn (und heisst im Ergebnis auch, dass ein reiner VNB kein EVU ist). Der Text weist aber einen redaktionellen Fehler auf: Grundversorger muss Grundversorgung heissen. Die Rolle des Unabhängigen Aggregators (siehe Bst. j – neu) sollte hinzugefügt werden. Zu Bst. j (neu): Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden. Der Rolle werden in Art. 17c ^{bis} Abs.2 explizite Sonderrechte zugesstanden.
	Gliederungstitel vor Art. 4a 1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt		
	Art. 4a Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.	Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. a. (neu) Bei erstmaligem Markteintritt hat der Verteilnetzbetreiber innerhalb einer nützlichen Frist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.	Zu Bst. a: Es muss eine angemessene Frist geben. So haben die Endverbraucher:innen > 50 MWh Zeit, sich einen Lieferanten im Markt zu suchen. Auch muss bei Endverbrauchern, welche noch keinen Smart Meter haben (verpflichtende 80% Abdeckung bis Ende 2027), der Verteilnetzbetreiber Zeit haben, den

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		b. (neu) Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.	<p>Smart Meter einzubauen (Diese Frist und weitere Details sind in der Verordnung zu regeln). Diese Frist soll bei 3 Monaten liegen und sich an der Frist der Smart-Meter-Installation orientieren. So kann eine Verzögerung des Markteintritts durch eine:n Endverbraucher:in vermieden werden. Trotz des Rechts auf freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Messpunkt nur einen Lieferanten hat.</p> <p>Zu Bst. b: Es ist zu präzisieren, dass Endverbraucher unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs von verschiedenen Anbietern gleichzeitig beziehen können. Dies ist auch in der EU so vorgesehen und gilt es auf gesetzesstufe klarzustellen</p>
	Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Lieferanten müssen: <ol style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; b. einen Kundendienst anbieten; und c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben. 2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICOM) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich. 	Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten im freien Markt <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Lieferanten müssen: <ol style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; <u>der Bundesrat, unter Einbezug der Branche, regelt die Details.</u> b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten 	<p>Zu Titel: Klarstellen, dass Kapitel 1a nicht für die Grundversorgung gilt, siehe oben. Dies muss präzisiert werden (vgl. auch erläuternden Bericht).</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>a. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass diese zusammen mit der Branche erarbeitet werden, dass sie bei der Registrierung überprüfbar sind, dass kleine Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden oder weiter prohibitive Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 b: ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuternden Bericht Pflicht und sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Kriterien, was unter inländisch zu verstehen ist, sind auf Verordnungsstufe zu klären (Mitarbeitende arbeiten in der Schweiz)
	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten. <p>2 Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge; b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist; c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten; d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. 	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern, Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten <p>2 streichen</p>	<p>Zu Titel: Vgl. oben</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist sehr störend, dass im freien Markt Vorgaben zu Lieferverträgen und Produkten gemacht werden (jedoch kommen die Vorgaben von der EU). Die Vorgaben für die Tarifierung sollten so weit wie möglich gelockert werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher soll aus dem Gesetz gestrichen werden. Alle Lieferanten sollen gleiche Pflichten haben. Zudem sollten ein Flickenteppich und heterogene Regeln, wenn immer möglich vermieden werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Markttöffnung der Smart-Meter-Rollout grossmehrheitlich abgeschlossen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Diese Ausführungen sind zu detailliert und gehören in die Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen soll. So wird der Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sichergestellt. Außerdem wäre das Vermeiden von separaten Abrechnungen kundenfreundlicher.</p>
	<p>Art. 4d Lieferantenwechsel</p> <p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p>	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel Der Lieferantenwechsel muss in möglichst kurzer Zeit abwickeln sichergestellt werden.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zu-</p>	<p>Gilt nicht für Grundversorger (Erläuterungsbericht S. 644)</p> <p>Zu Abs. 1: Nicht nur die Lieferanten wickeln den Wechsel ab. Auch gemäss Abs. 3 sind bei einem Wechsel mehrere Akteure involviert. Zudem sieht Abs. 3 vor, dass die Abwicklung des Wechsels in den Verordnungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p>	<p>sätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.</u></p> <p>3 <u>Der Bundesrat Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regelt regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p> <p>Eventualantrag: 3 Der Bundesrat regelt <u>in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels,...</p>	<p>konkretisiert werden soll. Daher sollte hier nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Auf diese Regelung sollte hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht.</p> <p>Zu Abs. 3: hier soll das Subsidiaritätsprinzip greifen, der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-How. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekommunikationsbereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung.</p> <p>Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzubeziehen.</p>
2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung	Gliederungstitel vor Art. 5 2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie 1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.		<p>1^{bis} (neu) <u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Das-selbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>In den Erläuterungen findet man auf S. 647 die folgende Aussage: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebets-zuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversor-gung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erfor-derlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grund-versorger.»</p> <p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebetszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzge-bietszuteilung die neu zu gründenden Netzge-sellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.</p>
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung 1 Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforder-lichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die ge-wünschte Menge an Elektrizität mit der er-forderlichen Qualität und zu angemesse-nen Tarifen liefern können. 2 Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die ande-	Art. 6 Grundversorgung 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netz-gebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzge-biet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger). 1 ^{bis} Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grund-versorgung jederzeit zu angemessenen Ta-riven und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können. 2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lief-e-	1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, <u>deren Mutter-, Schwester- oder Tochterge-sellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein Netzgebiet zu-geteilt wurde, sind in diesem ihrem Netzge-biet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Ände-rungen der Netzgebetszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversor-gung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.</u>	<p>Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zuge-ordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderun-gen der Netzgebetszuteilung muss auch der entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energie-lieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Mu-tergesellschaft sein. Sie kann auch Schwest-er oder Tochter des Netzbetreibers sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute einge-schränkte Berechtigung auf Belieferung in der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
ren Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte. ^{2bis} Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt). ³ Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen. ⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15a. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden. ⁵ Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab: a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland; b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. ^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten außerdem die folgenden Grundsätze: a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie	rantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden. ³ Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen. ⁴ Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen ... Die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten. ⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.	^{3bis} (neu): <u>Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.</u> ⁴ ..., so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die <u>ihm entstehenden</u> wirtschaftlichen Einbussen ... <u>Die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</u> ⁵ Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der Branche</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.	Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit – nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger. Zu Abs. ^{3bis} : Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Markttöffnung ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür. Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Anbieter innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung, führt zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), welches zu entgelten ist. Daher hat der kurzfristig wechselnde Kunde eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr zu bezahlen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte im Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Ausgenommen ist die Vergütung allfälliger Gewinne aus einem unterjährigen Kundenwechsel, diese hat der Grundversorger solidarisch den verbleibenden Kunden zu verteilen.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.</p> <p>c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung. <p>5^{ter} Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>6 Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.</p> <p>7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.</p>			<p>Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der ElCom zu anrechenbaren Kosten. Es braucht keine Preisregulierung, der Markt reguliert.</p> <p>Sollten unsere Anträge zum Regulierungsabbau in der Grundversorgung nicht übernommen werden, soll der Satz «die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten» ebenfalls gestrichen werden, mit folgender Begründung: Da die ElCom die Kosten in der Grundversorgung grundsätzlich auf deren Anrechenbarkeit hin prüfen kann, benötigt es hierzu keine separate Bestimmung. Die Wechselgebühr sollte anrechenbar sein, sofern sie die Vorgaben erfüllt.</p> <p>Zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht.</p>
	<p>Art. 6a Stromlieferverträge</p> <p>Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die</p>	<i>streichen</i>	<p>Der Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit und Festpreis sowie auf einen Vertrag mit dynamischen Strompreisen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarktrichtlinie ist mit Art. 4c StromVG bereits umgesetzt. Da diese</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.		Verträge nur für Kunden im freien Markt angeboten werden müssen, verwirrt der Bezug auf Art. 4c Abs. 1 an dieser Stelle eher.
Art. 7 Wurde nicht in Kraft gesetzt	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung 1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden: <ol style="list-style-type: none"> bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; ein angemessener Gewinn. 	<p><i>1 streichen und ersetzen durch</i></p> <p>Die Grundversorgungspreise werden vom <u>Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt</u>. Die ElCom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung</p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten <u>der ganzen Produktion; der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u></p> <p>b. bei <u>Bezugsverträgen</u> <u>Beschaffungen</u>: die <u>Beschaffungskosten Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>;</p>	Generell zu Art. 7: Mit der vollständigen Marktoffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig. Der VSE kann jedoch den politischen Wunsch nachvollziehen, in der Grundversorgung Vorgaben zu den Preisen zu haben. Diese sollen (wie in der EU) jedoch zeitlich und auf ein Minimum (strukturierte Beschaffung, fixer Preis für ein Jahr) begrenzt sein und sich an den Marktgegebenheiten orientieren. Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktoffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der ElCom gegebenenfalls anfallenden Kosten durch Zu- und Austritte in die Grundversorgung, sofern diese nicht durch die Wechselgebühr abgedeckt sind, sowie einem angemessenen Gewinn beurteilt. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar. Eine strengere Regulierung wie eine Cost-plus-Regulierung wird abgelehnt. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zu Ungunsten des Grundversorgungskollektives zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<ul style="list-style-type: none"> c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten e. ein angemessener Gewinn. 	<p>länger Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Preise verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.</p> <p>Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden muss der Entwurf des Bundesrates wie folgt angepasst werden:</p> <p>Zu Eventualantrag: Art. 7a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der eE Produktion. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden können, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden kann.</p> <p>Zu Art. 7.b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.</p> <p>zu Art. 7c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversor-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen. 	<p>2: Streichen</p>	<p>gung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben).</p> <p>Auch braucht es mehr Freiheiten bei der Preisstruktur, um den Herausforderungen der Transition des Energiesystems gerecht zu werden.</p> <p>Zu Art. 7d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.</p> <p>Zu Art. 7e: Die Grundversorgungspreise enthalten einen angemessenen Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Im Gegensatz zu heute entspricht dieser minimal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlauvermögen; das Nettoumlauvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Bst. a-d und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach der EnFV Anhang 3 (WACC Produktion).</p> <p>Zusätzlich müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern).</p> <p>Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein.</p> <p>c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden.</p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p> <p>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p>Eventualantrag:</p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>Abs. 3: <i>Streichen.</i></p> <p>Eventualantrag:</p> <p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Energitarife Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p>	<p>Eventualantrag zu Bst. d: Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden, so überwacht die Elcom die Kosten in der Grundversorgung und hat in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz, bestimmte Kostenbestandteile zu begrenzen. Im Sinne des Regulierungsabbaus soll daher für diesen Sachverhalt keine weitere Kompetenz an den Bundesrat übertragen werden.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag (Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden): Die Grundversorger werden nur noch für die Energielieferung und nicht mehr – wie heute die Verteilnetzbetreiber – die Netznutzung zuständig sein. Um Verwirrungen diesbezüglich zu vermeiden, soll daher neu auch von «Energiatarifen» die Rede sein. Zudem ist die Grundversorgung bei vollständiger Markttöffnung kein reguliertes Monopol mehr, weshalb auch kein Bedarf mehr besteht, eine Kostenrechnung zu veröffentlichen.</p> <p>Zu Abs. 4: Fragestellungen wie «Wer ist Schuldner der Rechnung des VNB» und «Hat der VNB den Grundversorger für die Aufwendungen zu entschädigen» sind auf Ebene Verordnung zu klären.</p>
Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung1		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunfts nachweise</u> an Elektrizität ab:</p>	<p>Im Stromgesetz hat es noch konzeptionelle Fehler, die es zeitnah zu beheben gilt, unabhängig davon, wann und ob das Stromabkommen in Kraft tritt.</p> <p>Zu Abs. 5: Es ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland; b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.¹⁷</p> <p>^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze: ... d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; </p>		<p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>^{5bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze: ... d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten <u>der ganzen Produktion; der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> 2. bei <u>Bezugsverträgen</u> <u>Beschaffungen:</u> die <u>Beschaffungskosten Nettokosten der notwendigen Geschäfte;</u> </p>	<p>auch die Einbringung der jeweiligen Herkunfts nachweise erforderlich ist.</p> <p>Zu Abs. 5b: Es ist klarzustellen, dass für den Mindestanteil 2, zur Erreichung der 20% (sofern der Mindestanteil 1 dafür nicht ausreicht) entweder weitere erweiterte Eigenproduktion verwendet oder entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen werden können – wie dies bereits im erläuternden Bericht des BFE geschrieben steht.</p> <p>So werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung geben.</p> <p>Zu Abs 5bis Bst. d Ziff. 1: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern der Produktion und der heimischen erneuerbaren Energien, da der Mindestanteil auch nur für die heimische eE Produktion gilt. Für die Grundversorgung, wie sie heute reguliert ist, müssen Grundversorger mindestens 50% ihrer erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung absetzen. Statt dafür die durchschnittlichen Gestehungskosten der erneuerbaren erweiterten Eigenproduktion anzurechnen zu können, müssen sie die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion anrechnen. Der Einbezug der gesamten Eigenproduktion – inkl.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, <u>die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</u></p> <p><u>Eventualantrag</u> 3.. streichen</p>	<p>Kernenergie – als Kostenbasis heranzuziehen ist sachfremd und anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 2: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich. Grundversorger müssen Strom frühzeitig Strommengen in Tranchen am Terminmarkt beschaffen. Dabei handelt es sich um Standardprodukte auf dem Terminmarkt. Da diese Standardprodukte nicht dem Verbrauchsprofil entsprechen, müssen mittel- und kurzfristig Mengen ein- und verkauft werden: In den Wintermonaten muss zugekauft werden, in den Sommermonaten müssen überschüssige Mengen verkauft werden. Der VSE fordert, dass Verkäufe in der Grundversorgung ange rechnet werden können. Aktuell fehlt dafür eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Diese Lücke führt zu systematischen Verlusten und bedeutet einen markanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Die Gesetzeslücke muss schnellstmöglich geschlossen werden.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 3: Mit zunehmender Menge kann der Verteilnetzbetreiber diese nicht mehr in der Grundversorgung absetzen und muss dies im Markt tun. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und die Ausgleichsenergie oder eine zentrale Abnahmestelle.</p> <p>Eventualantrag: die Abnahme und Vergütung muss durch eine zentrale Stelle erfolgen.</p>
	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere</p>		Generell zu Art. 7a: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien; b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. 	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag (falls Anträge zu Art. 7 nicht angenommen werden):</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien; b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so erhöhen sie den Anteil nach <u>Bst. a.</u> oder beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. <p>3 streichen</p>	<p>über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Aufgrund der Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gelockert werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsachweisen (HKN) zu erbringen zwecks Handelbarkeit und Vergleichbarkeit (und einer allfälligen Preisregulierung).</p> <p>Abs. 1: Gemäss Verständnis VSE kann der Grundversorger verschiedene Produkte anbieten (mind. 1 Produkt mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik.)</p> <p>Abs. 2: Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Markttöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Markttöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken. (vgl. Art. 7b Abs.1 StromVG)</p> <p>Abs. 2 Bst. b Eventualiter: Mit der Ergänzung werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorger mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorger und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen bereits hier klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerba-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.		<p>ren Energien decken. Die Ergänzung entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV. Zudem ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunfts nachweise erforderlich ist.</p> <p>Abs. 3: Die Streichung ergibt sich direkt aus der Streichung des Abs. 2.</p>
	Art. 7b Beschaffung der Elektrizität <p>1 Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. 2 Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren. 3 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.</p>		
	Art. 7c Ersatzversorgung <p>1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. 	<p>1: Die Grundversorger sind <u>in ihrem im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind,</u> auch ...</p>	<p>Abs. 1: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.		Anmerkung zu Abs. 2: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.
Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.	Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.		
	Art. 8a Abs. 3 3 Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens genannt werden.		
	Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis} 2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve		<p>Allgemeine Bemerkungen Es wäre grundsätzlich hilfreich, wenn die verschiedenen Arten von Reserven definiert würden.</p> <p>StromVG: Artikel zur Stromreserve Die Revision des StromVG mit Anpassungen der Stromreserve wurde im Parlament am 20. Juni 2025 angenommen und enthält signifikante Änderungen (Verbrauchsreserve, fossile Reservekraftwerke und Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve). Die Anpassungen des StromVG müssen den neuen Stand berücksichtigen.</p> <p>Es finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht VSE eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ der VSE und die Hauptbetroffenen der Stromreserve im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüssen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Aktuell ist die Aufstockung der Wasserkraftreserve durch fossile Reservekraftwerke vorgesehen. In der vernehmlassenen Gesetzesrevision ist ein Abruf nur bei fehlender Marktschließung im Day-Ahead- und Intraday-Markt sowie bei fehlenden Ressourcen im Regelenergiemarkt vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob bei den vorgeschlagenen Anpassungen zum StromVG auch zukünftig eine Aufstockung der Wasserkraftreserve durch Einsatz der fossilen Reserve möglich sein wird.
	Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit 1 Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschages der EICOM das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitssstandard). 2 Die EICOM führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen). 3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).	Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit Abs. 3: Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelte regulatorische Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.	Abs. 3 Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.
Art. 8b Energiereserve für kritische Versorgungssituationen	Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsgüter oder -ausfälle kann eine Energireserve gebildet werden.</p> <p>2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion. <p>3 Die ElCom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und</p>	<p>1 Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 Die ElCom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>3 Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der ElCom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.</p> <p>4 Die ElCom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht deren die Umsetzung der Energiereserve.</p>		<p>Abs. 4 Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund des Antrags in Art. 8 b^{bis} Bst. a hinfällig (vgl. unten). Zudem wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>5 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörsé für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p> <p>6 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.</p> <p>7 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für langer als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen; b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen; c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt; d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen; e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten; 	<p>5 Die ElCom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.</p> <p>6 Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben; i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.			
	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve</p> <p>An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion. 	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve</p> <p>An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</u> b. <u>für die restliche Reserve: Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve,</u> die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion. 	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen (welche grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden sollen).</p> <p>Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete <u>Änderung der Stromreserve</u> ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve.</p> <p>Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.</p>
	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve</p>	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. <u>Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve</u></p>	<p>In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve:</p> <p>2 Die betroffenen <u>bezuschlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, <u>ebenfalls</u> eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ElCom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	
	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung): <ul style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind. 	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung)</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> a.<u>an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</u> <ul style="list-style-type: none"> 1.<u>innerhalb des Tages,</u> 2.<u>für den Folgetag;</u> b.<u>die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</u> <p><u>1bis Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.</u></p> <p><u>1ter Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich</u></p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.</p> <p>Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont ist undefiniert, respektiv dürfte für viele schwierig sein, abgesehen von den Wasserkraftwerken: Ein Intraday-Abruf setzt eine rasche Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft) seitens der Teilnehmenden der Stromreserve voraus. Weiterhin sollte der Abruf nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden (Begründungen siehe unten).</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.</p> <p>3 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen; b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen; c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt; d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen; 	<p><u>die bestehende Wasserkraftreserve im späten Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u></p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ElCom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert <u>die ElCom das UVEK</u> über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, <u>insbesondere bei der Wasserkraftreserve</u>, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen; b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie <u>obligatorisch</u> an der Wasserkraftreserve teilnehmen <u>müssen können</u>, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen; c. streichen 	<p>Zu Abs. 1b.: Diese Einschränkung ist zu schwach. Die Energiereserveressourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung muss nicht zwingend eine unmittelbare Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Im Gesetz sollte eine einschränkendere Formulierung definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1^{ter}: Es sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.</p> <p>Abs. 2 Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach dem Verständnis des VSE kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die ElCom die Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für den VSE ist es deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der ElCom erfolgt.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Gemäss Art. 8b^{bis} wird die wettbewerbliche Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<ul style="list-style-type: none"> e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten; f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben; h. die allfällige Vorhaltung von Leistung. 	<ul style="list-style-type: none"> h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung 	<p>Abs.4 Bst. b.: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt der VSE künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve.</p> <p>Bst. c.: Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hinfällig.</p> <p>Bst. h.: Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer marktkonformen Abgeltung geschieht.</p>
Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.	Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem BFE, der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.		
Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor. 2 Der vorzulegende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:	Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen. 2 Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.	1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen <u>für ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV</u> auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.	<p><u>Zu Abs. 1:</u></p> <p>Die vorgeschlagene Terminologie ist unscharf. Netzbetreiber «versorgen» ihre Kunden nicht.</p> <p>Um ein vollständiges Bild der NE3 zu erhalten, sollte die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern entfallen. Durch die Konzentration auf Netze > 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber.</p> <p>Für die unteren Netzebenen (unter 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 – 10 Jahre (wie vorgesehen) nicht möglich, angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detailierungsgrades (die Herausforderung bei der Planung auf den unteren NE liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Aus-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind.</p> <p>b. Er weist aus, welche Netzentwicklungsmaßnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der ElCom geprüften Mehrjahresplan, soweit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird; b. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden; c. keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden. 	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahresplane, das Verfahren für die Genehmigung durch die ElCom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahresplane enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht; b. eine Darstellung der Netzentwicklungsmaßnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind. 	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die <u>Genehmigung Prüfung</u> durch die ElCom, <u>und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung</u> <u>und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9a^{ter} Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG</u>. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und <u>einen Nachweis eine Darlegung</u> ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht; 	<p>bau der PV abhängig von einzelnen Anschlussgesuchen und nur bedingt vorhersehbar ist). Deshalb muss der Anwendungsbereich auf Netze über 36 kV (also ab NE3) beschränkt bleiben, wie bisher (noch viel mehr mit Blick auf Abs. 3 Bst. b, der eine Darstellung der Netzentwicklung über 10 Jahre heraus verlangt).</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung über 36 kV lässt sich unseres Erachtens mit den Vorgaben der EU-RL vereinbaren (abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3) EU-RL).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es ist nicht effizient, wenn die ElCom sämtliche Pläne einzeln überprüft. Eine generelle Überprüfung (und noch vielmehr eine allfällige generelle Genehmigung) der Mehrjahrespläne durch die ElCom würde zu hohen administrativen Aufwänden auf beiden Seiten führen. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zur Vorlegung von Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Das Prinzip würde der bisherigen ex-post-Regulierung entsprechen. Schaut man sich die Terminologie der EU-RL an (Art. 32 und 51), so stellt man zudem fest, dass dort lediglich verlangt wird, dass die Mehrjahrespläne der Regulierungsbehörde «vorgelegt» werden, von einem Genehmigungserfordernis ist nicht die Rede. Auch Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG spricht nur von «prüfen». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} sind im Vernehmlassungsentwurf insofern nicht konsistent und müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch den VSE-Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} unten).</p> <p>Festzuhalten ist außerdem, dass der vorliegende Entwurf des StromVG noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51 erfüllt:</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ElCom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Änderungsantrag zu Abs. 3).</p> <p>Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ElCom (Mehrjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich den Netzbetreibern und der ElCom, könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Prüfung durch die ElCom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Bei der Detailregelung auf Verordnungsstufe soll der Verordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten maximal ausschöpfen, und neue Verpflichtungen für VNB sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:</p> <p>Nach Ansicht des VSE (in Übereinstimmung mit Swissgrid) wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantons-scharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p><u>Zu Abs. 3 Bst. a:</u> Der Begriff «Nachweis» in Abs. 3 Bst. a sollte abgeschwächt werden (sachgerechter und ausreichend wäre «Beschreibung» oder «Darlegung» der Wirksamkeit und Angemessenheit...). Einerseits wären die Konsequenzen unklar, falls ein geforderter «Nachweis» nicht erbracht werden könnte (Rechtsunsicherheit), andererseits scheint auch die EU-RL keine so weitreichende Forderung nach einem «Nachweis» zu statuieren.</p>
Art. 10 Entflechtung 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt. 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden. 3 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.	Art. 10 Entflechtung 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen. 2 Sie müssen: a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen; b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.</u> <u>Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u> 3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern	2 Sie müssen: a. ... b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten.</u> <u>Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u> 3 Die Verteilnetzbetreiber <u>in mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber <u>in mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt	<p><u>Zu Abs. 2 Bst. b:</u> Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat in den Verordnungen abschliessend präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten.</p> <p>Gemäss Verständnis VSE geht es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus dem Netzbetrieb. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbeschaffung verwendet werden).</p> <p>Um das informatorische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systematische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.</p> <p><u>Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a:</u> Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangsläufig eine Tochtergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen (vgl. auch Abs. 3^{bis}, der allenfalls weiterer Präzisierung bedarf). Es ist zu begrüssen, dass keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein, 	<p>mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss <u>organisatorisch, personell und rechtlich in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt</u> von den übrigen Tätigkeitsbereichen <u>der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein</u>; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich. <u>Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u></p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss <u>in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein</u>,</p> <p><u>3^{bis} (neu) Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p>	<p>Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums an Vermögenswerten des Verteilnetzes (kein zwingender Asset Transfer auf Netzgesellschaft). Aus den Erläuterungen geht dies klar hervor (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum). Dies geht aus dem Gesetzestext zu wenig deutlich hervor und ist zu präzisieren, analog EU-RL Art. 35 Abs. 1. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs).</p> <p>Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. Hierbei ist insbesondere an vernetznahe Dienstleistungen für Dritte zu denken. Dies betrifft Tätigkeiten, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden (insbesondere andere Netzbetreiber). Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNBs sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNBs angewiesen, grössere VNBs wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informatorische Entflechtung) entsprochen wird.</u></p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen</p>	<p>Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife bezahlen und würden eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit bedeuten. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb eine Befreiung von den Entflechtungsvorgaben dieser Tätigkeiten mit den EU-Vorgaben vereinbar ist. Gemäss Verständnis VSE dürfen Verteilnetzbetreiber diese Tätigkeiten und auch das Gasnetz weiterhin anbieten, sofern diese Geschäftsfelder voneinander buchhalterisch getrennt sind.</p> <p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass dies bezüglich (eventuell ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Beispiel: «Shared Services» (Legal, HR, Finanzen, Einkauf) müssen im Stammhaus bleiben können. Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen sind nicht per se strategisch, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Gtrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt – sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben (siehe auch Antrag zu Abs. 4).</p> <p>Der Begriff der «personellen Entflechtung» kommt in der EU-RL zudem gar nicht vor (es ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt). Der Begriff sollte daher gestrichen werden, und es ist eine engere Anleh-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>nung an die Terminologie der EU-RL anzustreben. Betreffend Entscheidungsgewalt bezieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (im Sinne der Geschäftsführung) bestehen, wohingegen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin wahrgenommen müssen werden können, auch gegenüber einer rechtlich entflochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchstaben a. (Leitungspersonal) und c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, einschliesslich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen).</p> <p><u>Zu 3^{bis} (neu):</u> Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsatz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetreiber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine operative Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre.</p> <p><u>Zu Abs. 4</u> Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf "Shared Services" zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Absatz 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss (welcher auf den Netzbetreiber durch solche "Shared Services" ausgeübt werden kann (sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei "Shared Services" wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>«Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatorische Unbundling.</p> <p>Zu Abs. 5. Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speicheranlagen beteiligt, da er Töchter hat, die Speicheranlagen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.</p>
Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3 <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netznutzungstarife; b. die Elektrizitätstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzzuschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und g. die Jahresrechnungen. <p>2 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Entgelt für die Elektrizität; b. das Entgelt für die Netznutzung; c. das Messentgelt; 	Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3 <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Aufgehoben <p>2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; 		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG. f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a. g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b. 3 Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungszeitpunkt keine Kosten für den Wechsel auferlegen.	c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten. 3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.	(neu) 4 <u>Unabhängig davon, wer die Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher stets Zahlungspflichtig und Schuldner für alle Rechnungsbestandteile.</u>	Zu Abs. 4 (neu): Es ist klarzustellen, dass jeweils der Endverbraucher Schuldner aller Rechnungsbestandteile ist, unabhängig davon, ob die Rechnungen getrennt von Lieferanten, Grundversorger und Verteilnetzbetreiber oder stellvertretend von einem der Dreien, gestellt wurde.
Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eintritt des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewahrt wird; oder	Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eintritt des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. Aufgehoben		Es muss klar sein und allenfalls präzisiert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), dass nicht bei jedem Marktzugang ein Netzzugangsgesuch gestellt werden muss. Angesichts der Markttöffnung und der Möglichkeit der Endverbraucher, zwischen Grundversorgung und Markt hin und her wechseln zu können, wäre dies nicht sachgemäß. Dies dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, doch könnte der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. c im Hinblick auf die Markttöffnung zu Missverständnissen und falschen Interpretationen führen. Indessen muss bei einer Rückkehr eines Wechselkunden in die Grundversorgung überprüft werden, ob dieser einen Jahresverbrauch von unter 50 MWh hat. Darum ist eine Klarstellung sinnvoll.
	Art. 14bis Abs. 6 6 Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewahrt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.		
Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet	Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Aufgehoben		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten.</p> <p>2 Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abschreibungs-dauer sowie den angemessenen Zinssatz festlegen und die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bezeichnen.</p>	2 und 3 Aufgehoben		
<p>Art. 17 Abs. 1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die ElCom kann das Verfahren regeln.</p> <p>2 Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für: a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;</p>	<p>Art. 17 Abs. 1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.</p> <p>2 Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes; c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.			
<p>Art. 17c Nutzung von Flexibilität</p> <p>1 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>	

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt; b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.		4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu: a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt <u>von Photovoltaikanlagen, der BR regelt die Einzelheiten</u> b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.	Zu Abs. 4: Den Verteilnetzbetreibern steht neu die Abregelung von 3% der Einspeisung am Anschlusspunkt zu. Diese Regelung trägt jedoch der Tatsache, dass ein Eingriff in den Fahrplan von Anlagen unterschiedlicher Technologie unterschiedliche Auswirkungen (finanzielle Folgen, Opportunitätsverluste, negative Wechselwirkungen mit vereinbarten Systemdienstleistungen; Ausgleichsenergiekosten) nach sich zieht, nicht genügend Rechnung. Die 3%-Regelung hat ihre wissenschaftliche Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung. Sie weist ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf und setzt bei den Hauptursachen an, wie die hohe Netzbelaastung resp. lokale Engpässe durch Gleichzeitigkeit PV-Einspeisung. Sie führt auch nur zu geringen Produktionseinbussen. Diese können zudem durch Eigenverbrauchsoptimierung verringert werden. Auch findet die Abregelung zu Zeiten mit tiefem Marktwert statt. In Bezug auf steuerbare (Wasserkraft-, Biogas-)Anlagen ist die 3% Regel kritisch: Lokale oder regionale Netzengpässe können eine Abregelung trotz hohem Marktwert Strom bedeuten; statt abzuregeln sind die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten, dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller. Die Abregelung, welche vom Erzeuger nicht antizipiert werden kann, kann beim Erzeuger zudem zu hohen Ausgleichsenergiekosten und Pönen für nicht-erbrachte SDL führen. Auch muss der VNB die technischen Rahmenbedingungen der Anlagen (z.B. Wartungen, Zusammenspiel verschiedener Anlageteile, Zuflüsse, Sicherheitsaspekte) ausreichend berücksichtigen. Des Weiteren senden mögliche Ertragseinbussen ein falsches Signal für den Zubau flexibler Kraftwerke.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Gliederungstitel nach Art. 17c 2b^{bis}. Abschnitt: Aggregierung zur Laststeuerung	Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben	Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben
	Art. 17c^{bis} <p>1 Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregatator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).</p> <p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p> <p>4 Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.</p>	<p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p>	<p>Zu 1: Die Nutzung der Flexibilität des Verbrauchs und der Erzeugung durch Aggregatoren kann zu Wechselwirkungen bei anderen Akteuren führen. Deshalb braucht es zeitnah Lösungen wie damit umzugehen ist. Ein Informationsfluss von den Aggregatoren zu den betroffenen Bilanzgruppen, Lieferanten, welche ihre Prognose für Produktion und Verbrauch entsprechend anpassen müssen, wäre wichtig. Wie die Informationsweitergabe auszustalten ist, ist durch die Branche zu regeln. Der VSE ist bereits daran, Lösungsvorschläge zur Informationsweitergabe und zur Koordination von Flexibilitäten auszuarbeiten.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Grundversorger ist auch ein Lieferant. Schlankere Formulierung.</p> <p>Abs. 3: in Analogie zur EU Strombinnenmarkt Richtlinie. Die "oder"- Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängigen Aggregatoren. Nicht beide Player haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine "oder"-Formulierung angezeigt.</p>
Art. 17e Abs. 2	Art. 17e Abs. 2		
	2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsrechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.	Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.		
Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8 ^{4bis} Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts. 7 Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen 8 Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.	Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8 ^{3bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten. ^{4bis} Aufgehoben ^{6bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus. 7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. 8 Der Bundesrat erlasst in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere: a. Karentzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen	^{3bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten. ⁷ Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrats und sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</u> juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft beteiligt sind, Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der nati-	Zu Abs. 3bis: Es sollte überall von der «nationalen» Netzgesellschaft gesprochen werden – der Begriff ist hier entsprechend zu ergänzen. Abs. 6bis weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: "Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht, Vertretern anderer Interessengruppen." Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie in Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit, einen Dritten der nicht für die Anteilseignerin tätig ist zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Vorgaben der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig verkompliziert. Eine Vertretung der Anteilseignerin verfügt zudem über relevantes Fach- und Branchenwissen, was bei einer Drittperson, welche nicht für die Anteilseignerin arbeitet, oft nicht der Fall ist. Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter von Elektrizitätsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der bisherige Absatz 7 erfüllt die

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.	<u>onalen Netzgesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u>	Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und kann entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als Vorgabe für die Statuten in Art.19 Abs.1 abgebildet werden.
Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten und deren Änderung müssen vom Bundesrat genehmigt werden.	Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu: a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind; c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen; d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden; e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts. ^{1bis} Bisheriger Abs. 1	Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist vollständig zu streichen: <u>b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</u>	Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen und Aufgaben diesem Ausschuss zuzuordnen wären. Sollte es sich dabei um das Aufsichtsorgan betreffende Punkte handeln (worauf die Ausführungen in den Erläuterungen, S. 660, hindeuten), stünde Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6 ^{bis} , der die Aufgaben des Aufsichtsorgans dem Verwaltungsrat zuweist. Der zweite Teilsatz reflektiert wiederum die Unabhängigkeitsbestimmungen des Ownership Unbundling, welches gemäss Erläuterndem Bericht gerade auf Swissgrid keine Anwendung finden soll. Der VSE beantragt in Übereinstimmung mit Swissgrid die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b.
Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. 2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben: a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie	Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist. 2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:	^{1bis} (neu) Soweit die ElCom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure 2 ...	Zu Abs. 1 ^{bis} (neu): Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die ElCom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unvertretbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.</p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17ab bis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen. <p>e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; außerdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.</p> <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8b), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.</p> <p>g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner</p>	<p>b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, <u>und Sie entscheidet zudem</u> über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 <u>unter Vorbehalt des Stromabkommens</u>.</p> <p>d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen. 	<p>b^{bis}. Streichen</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, <u>und Sie entscheidet zudem</u> über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 <u>unter Vorbehalt des Stromabkommens</u>.</p> <p>2^{bis} Die ElCom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie kann Änderungen verlangen und die</p>	<p>aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.</p> <p>Zu Abs. 2b^{bis}: Die Detailvorgaben der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c müssen zunächst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 1 schreibt der ElCom bereits die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes zu. Details zu dieser Überwachungsaufgabe sollten ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Zu Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die ElCom nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.99</p> <p>2^{bis} Die ElCom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</p> <p>3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p>	<p>2^{bis} Die ElCom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.</p>	<p>Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, <u>und</u> die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft, <u>sowie Sie bezieht den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.</u></p>	<p><u>Zu Abs. 2^{bis}:</u> Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ElCom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Das EU-Recht (vgl. RL 2019/944 Art. 32 und 51) erscheint nicht eindeutig, spricht aber jedenfalls nicht explizit von «Genehmigung». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG sind entsprechend aufeinander abzustimmen, wobei der Begriff «prüfen» zu verwenden ist (siehe entsprechend auch den VSE-Antrag zu Art. 9d Abs. 3 StromVG).</p> <p>Der VSE schlägt (in Übereinstimmung mit Swissgrid) zudem noch eine Präzisierung in Anlehnung an den bisherigen Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG vor.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die ElCom hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die ElCom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.</p>
	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>1 Die ElCom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; 	<p><i>Abs. 1 streichen und ersetzen durch:</i></p> <p>1 <u>Die ElCom monitort die Wirksamkeit der Markttöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u></p>	<p>Abs 1 und 2: Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen sollte der Monitoring-Auftrag der ElCom hier allgemein definiert sein und der Bundesrat sollte die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltkunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p> <p>2 Beobachtet die ElCom restiktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.</p> <p>3 Die ElCom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ElCom unterstehen.</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag: 2 Beobachtet die ElCom restiktive Vertragspraktiken, <u>einschliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u>, so informiert sie <u>erforderlichenfalls</u> die Wettbewerbskommission.</p> <p>4 streichen</p>	<p>Es braucht keine Festlegung durch die ElCom damit die WEKO aktiv wird. Mögliche Auslöser können Hinweise Dritter sein oder eigene Marktanalysen, Medienberichte, etc. Informationen anderer Behörden (z. B. Preisüberwacher, Regulierungsbehörden) sind ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Eventualantrag (falls Antrag zur Streichung von Abs. 1 und 2 nicht angenommen wird): Die ElCom muss nicht in jedem Fall die WeKO informieren, sondern kann zunächst auch auf das Unternehmen, bei dem sie restiktive Vertragspraktiken beobachtet, zugehen. Satz aus Abs. 1 Bst. b hier integrieren, in Analogie wird beides in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie in Art. 59, Abs. 1 Bst. p geregelt.</p> <p>Abs 4: Der Bundesrat erhält bereits im neu vorgeschlagenen Abs. 1 die Kompetenz Details zu regeln – dieser Aspekt wäre damit bereits im Abs. 1 abgedeckt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
4a. Kapitel: Pilotprojekte	Gliederungstitel nach Art. 23 4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung		
Art. 23a 1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln. 2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden. 3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. 4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Errichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen. 5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.	Art. 23a Vergleichsinstrument 1 Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ElCom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.	1 Die ElCom stellt sicher, dass den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). <u>Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</u> 2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ElCom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.	Abs. 1: Präzisieren. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Die Elcom ist verantwortlich, dass es ein Vergleichsinstrument gibt und nicht, dass sie es selbst betreiben. In Art. 14 Abs. 2 der Strombinnenmarktrichtlinie steht ausdrücklich: <i>Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</i> Im erläuterten Bericht wird sogar explizit geschrieben, dass die ElCom diese Aufgabe selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann. Abs. 2: Verpflichtung streichen Es gibt keine entsprechenden Vorgaben in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht relevant, wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf Verordnungsstufe und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 23b Ombudsstelle</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt; b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert. <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei tragt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p> <p>4 Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser</p>	<p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle <u>unter Einbezug der Branche</u>, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. ... <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei tragt die <u>Verfahrenskosten Vermittlungskosten</u> abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechtigte Anliegen der Endverbraucher vorbringen</u>, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten</p>	<p>Abs 1: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 663) erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor einer zentralen Ombudsstelle zu bringen. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren. Die Ombudsstelle soll analog zum Telekombereich ausgestaltet sein, wo die von der Branche geführte Stelle gut funktioniert. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung der Stelle auch unter Einbezug der Branche erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht ohne Grund ein Schllichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuche unternommen wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der ElCom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.</p> <p>Abs. 3: die Endverbraucher zahlen eine Bearbeitungspauschale (Rest zahlt EVU). Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich, so trägt der Endverbraucher sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabe zu wählen als im Telekombereich.</p> <p>Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist an-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.	basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.	zumerken, dass auch im Telekombereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.
	Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen 1 Die ElCom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre. 2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.	Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen 1 Die ElCom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre. 2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen. Eventualantrag- 1 Die ElCom Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.	Ein Monitoring der Arbeitsbedingung ist unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit). Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer noch massiv verschlechtern. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten. Die ElCom ist nicht die richtige Stelle dafür. Diese Aufgabe könnte dem SECO, welches den Arbeitsmarkt überwacht (Link: Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen), zugeschrieben werden, anstatt der ElCom.
	Gliederungstitel nach Art. 23c 4b. Kapitel: Pilotprojekte		
Art. 23a 1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln. 2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt	Art. 23d Bisheriger Artikel 23a		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Einführung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>			
<p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe</p>	<p>Gliederungstitel nach Art. 24</p> <p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe</p>		
<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen und der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Ombudsstelle sollte nicht Auskunftspflichtig sein. Das widerspricht dem Grundprinzip der Ombudsstelle, die auf der Grundlage von gegenseitiger Vertraulichkeit operiert.</p>
<p>Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bis-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> <p>2 Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.</p>	<p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.</p> <p>2 Die Zuständigkeiten der ElCom bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern anderseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreiber.</u></p> <p>2 Die Zuständigkeiten der ElCom bleiben vorbehalten</p>	<p>lang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).</p> <p>In der Vergangenheit mussten daher verschiedene Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – ElCom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.</p> <p>In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere "Rechtsmittelhürde" geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefer sperre - Härtefälle vorbehalten - dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist. Der Zusatz "Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts"</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.
Art. 29 Abs. 1 Bst. b und f^{bis} 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1); f ^{bis} . Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8b Abs. 6);	Art. 29 Abs. 1 Bst. b und f^{bis} 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b); f ^{bis} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);		
	Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2. 2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.	1 <u>Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</u> 2 <u>Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</u> 1 <u>Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die Bestimmungen nach diesem Gesetz ein (1) Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom erfüllen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</u>	Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Marktöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Das heisst z.B. bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Frist bis Kunden in den Markt können per 1.1.2030. Es bedarf somit genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<u>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen.</u> <u>3 Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.</u>	<p>(insgesamt mindestens 1 Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens 3 Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte so kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, wie dies bei den Verordnungen zum Stromgesetz der Fall war, würden die EVU bzw. VNB erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesebene eine Mindestfrist für die Umsetzung (nach Inkrafttreten) statuiert werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.</p>
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
	Ersatz von Ausdrücken <p>1 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p> <p>2 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p>		Generelle Bemerkung zu BATE: Das Gesetz ist unnötig kompliziert geschrieben mit der Unterscheidung von Teilnehmern am Strom- bzw. am Gasmarkt. Es wäre zu begründen am Anfang den Energiegrosshandelsmarkt zu definieren und nur bei tatsächlich nötigen Unterscheidungen für den Strom- bzw. Gasmarkt zu differenzieren.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p> <p>4 Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p> <p>5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p> <p>6 Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch «unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.</p>		Zudem sieht der VSE punktuell noch Anpassungsbedarf bei BATE (unabhängig vom Stromabkommen), die er hier auch einbringt (vgl auch VSE Stellungnahme zu BATE vom 28.3.2023: https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zum-bundesgesetzueber-die-aufsicht-und-transparenz-den).
Art. 1 Zweck und Gegenstand	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte zu festigen; b. sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln; c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Gasgrosshandelsmärkte: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer 	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. 	<p>Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Grosshandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Markt, der Teilnehmer am europäischen Markt sowie der Vermittler am Schweizer Markt;</p> <p>b. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten;</p> <p>c. die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten.</p>	<p>am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt,</p> <p>2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten,</p> <p>3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten;</p> <p>b. für die Stromgrosshandelsmärkte:</p> <p>1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt,</p> <p>2. die Sanktionen in den Fällen, in denen den in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verbote nicht eingehalten werden.</p> <p>3 Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.</p>		
<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Energiegrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Markt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Trans-</p>	<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Trans-</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen (Teilnehmer am europäischen Markt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmäßig Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Markt).</p> <p>2 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstossst.</p>	<p>aktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmäßig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).</p> <p>2 Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt); b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmäßig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt). <p>3 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstossst.</p>		
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a-b</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Energiegrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden; 	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a-b^{ter}</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gasgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden; a^{bis}. Stromgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt 		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" wird stets auf eine Lieferung "in der Union" verwiesen. Durch das Löschen von "Strom" aus Art. 3 Abs. 1b BATE scheint die "Lieferung in der Schweiz" nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher wünschenswert, dass eine Aussage zur Lieferung in die Schweiz zumindest in der Kommentierung (Materialien) erklärt wird.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
b. schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt: 1. Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Strom oder Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;	<p>oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 2 Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland; <p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p> <p>b^{ter}. Stromgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;</p>		In REMIT soll zukünftig auch Wasserstoff im Scope sein. Daher sollte Wasserstoff hier auch direkt nachgezogen werden und nicht nur ausschliesslich Gas. Dadurch würde für die bereits laufenden Wasserstoffprojekte eine grössere Rechtssicherheit entstehen.
2. Abschnitt:	Gliederungstitel vor Art. 4		
	2. Abschnitt:		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Pflichten der Marktteilnehmer und Vermittler sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen	Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen		
Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 12 Absatz 11 Buchstaben b-d betreffen.	Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.		
Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Teilnehmer am Schweizer Markt oder durch einen Teilnehmer am europäischen Markt auf einer nach Artikel 9 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;	Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;		
Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt weder für die nationale Netzesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) noch für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Energiegrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.	Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.		
Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Markt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der	Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der	3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der	Das Reporting zu den Transaktionen sollte über ACER laufen und damit mit REMIT II harmonisiert sein. Dadurch würde die ElCom den Zugang zur ARIS Datenbank und die Da-

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln, namentlich: a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen; 7 Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitätsnetzen bestimmt sind, müssen nur von der nationalen Netzesellschaft nach Artikel 18 StromVG übermittelt werden, insbesondere Angaben betreffend Regelleistung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG.	EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln, namentlich: a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen; 7 Aufgehoben	EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln, namentlich: a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;	ten gemäss REMIT erhalten. Dies würde eines der grössten Probleme der Schweizer Marktteilnehmer lösen, da das ElCom Reporting immer weniger mit REMIT kompatibel ist und die Doppelpurigkeit immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist.
11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere: a. gruppeninterne Verträge; b. Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer oder mehreren Produktionsanlagen mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde; c. Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde; d. Verträge über die Speicherung von Strom oder Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität; e. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Gas an Gasversorger, die keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise	11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und 4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere: a. Aufgehoben d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet des Versorgers bestimmt ist.			
Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG oder von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Strom oder Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.	Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.		
	Gliederungstitel nach Art. 20 3a. Abschnitt: Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten		
	Art. 20a 1 Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehene Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere: a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten am Stromgrosshandelsmarkt). b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung;		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<ul style="list-style-type: none"> c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung; d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs; e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014 umgesetzt wird; f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung; g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen nach Artikel 15 Absatze 1–4 der genannten Verordnung; <p>2 Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzulässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.</p>		
4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung	<p>Gliederungstitel vor Art. 21</p> <p>4. Abschnitt: Aufgaben der EICom und Datenbearbeitung</p>		
Art. 21 Abs. 1–3	Art. 21 Abs. 1–3		
1 Die EICom übt die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus.	1 Die EICom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2 Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind. 3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Energiegrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz übermittelt wurden.	2 Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind. 3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.	3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.	Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.
Art. 23 Abs. 2 und 3 2 Zudem erhebt die ElCom von den Teilnehmern am Schweizer Markt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. 3 Die Aufsichtsabgabe wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt.	Art. 23 Abs. 2 und 3 2 Zudem erhebt die ElCom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gasgrosshandelsmarkt, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. 3 Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festgesetzt.		
Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b 1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann die ElCom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen: a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.	Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b 1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 obliegen, kann die ElCom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
2 Sie darf dies: a. zur Ausübung der Aufsicht nach diesem Gesetz; b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz;	2 Sie darf dies: a ^{bis} . zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen; b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;		
Art. 25 Auskunftspflicht Die Teilnehmer am Schweizer Markt, die Teilnehmer am europäischen Markt, die Vermittler am Schweizer Markt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen müssen der ElCom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.	Art. 25 Auskunftspflicht Folgende Personen müssen der ElCom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt: a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach diesem Gesetz; b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.		
Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die ElCom schwerwiegenderes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.	Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die ElCom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.		
Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die ElCom schwerwiegenderes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem	Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die ElCom schwerwiegenderes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshan-		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Gesetz fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.	deismärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.		
Art. 28 Abs. 1 1 Die ElCom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einzahlen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz realisiert wurde.	Art. 28 Abs. 1 1 Die ElCom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einzahlen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 realisiert wurde.		
Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Markt oder bei einem Vermittler am Schweizer Markt verbieten.	Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die ElCom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.		
Art. 30 Tätigkeitsverbot Die ElCom kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder eines Vermittlers am Schweizer Markt die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn die Mitarbeiterin	Art. 30 Tätigkeitsverbot Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 schwer, so kann die ElCom ihr oder ihm die Tätigkeit im		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
oder der Mitarbeiter ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt oder die Pflichten nach diesem Gesetz schwer verletzt.	Handel mit schweizerischen Gas- und Stromgrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.		
	Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen <p>1 Unzulässiges Marktverhalten an den Grosshandelsmärkten und Verstöße gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der EICom untersucht.</p> <p>2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten und Verstöße gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 von der EICom untersucht.</p> <p>3 Marktverhalten und Verstöße nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
Art. 31 Abs. 1 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt, ein Teilnehmer am europäischen Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.	Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis} <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 32 Sanktionen bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach diesem Gesetz 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der in schwerer Weise gegen die Veröffentlichungs- und Übermittlungspflicht nach den Artikeln 7 und 8 oder gegen eine der Pflichten verstossst, die nach Artikel 18 den Vermittlern auferlegt sind, wird mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet. 2 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Teilnehmer am europäischen Markt, der in schwerer Weise gegen die Registrierungspflicht nach Artikel 4, gegen die Bezeichnungspflicht nach Artikel 6 oder gegen die Übermittlungspflicht nach Artikel 12 verstossst, wird mit einem Betrag bis zu 1 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.	Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstößen 1 ^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstossst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet. 3 Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstossst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.		
Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen 1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ElCom entscheidet. 2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden: a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens; b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen. 3 Die Artikel 31 und 32 gelten unabhängig davon, ob der Verstoss in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.	Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen 1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ElCom entscheidet. 2 Bei Verstößen, die von der ElCom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden: a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens; b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen. 3 Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1 ^{bis} und 32 Absatze 1 ^{bis} und 3 mit Auswirkungen		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.		
Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. In der Verfügung ist Folgendes anzugeben: a. für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnsitz; b. für juristische Personen: Firma, Sitz und Adresse. 3 Die EICom stellt sicher, dass: a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und	Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. 3 Die EICom stellt sicher, dass: a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und		
Art. 40 Abs. 5 5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte.	Art. 40 Abs. 5 5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.		
Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Teilnehmer am Schweizer Markt, Teilnehmer am europäischen Markt und Vermittler am Schweizer Markt können Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die	Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:	am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:		
Art. 44 Abs. Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Markt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation: a. dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräußern; b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an eine andere Person weitergibt; oder c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräußerung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten. 2 Beträgt der Vermögensvorteil mehr als eine Million Franken, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. 3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvor-	Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation: a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräußern; c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräußerung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten. 3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>teil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>	<p>nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>		
<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>		